

**Mecklenburg
Vorpommern**



**Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz**



FFH-Gebiet 2535-302

„Wälder in der Lewitz“

Managementplan Teilbereich Wald

27. November 2009

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums:

Hier investiert Europa in die ländlichen
Gebiete.



Diese Publikation wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms
für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2007 – 2013
unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes
Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, erarbeitet und
veröffentlicht.

Web: www.europa-mv.de



Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin



Redaktion:

Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten; Referat 211

Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege; Referat 620:

Erarbeitung des Fachbeitrages „Offenland-Lebensraumtypen und Anhang-II-Arten der im vorliegenden Plan unter den Punkten 1.6., 1.7.; 5.1 und 5.3. dargestellt ist.

Bearbeitung:



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -
Betriebsteil Forstplanung, Versuchswesen, Informationssysteme
Fachgebiet Forstplanung
Zeppelinstr. 3
19061 Schwerin

VA Gunnar Horack,
FOR Kerstin Lehniger
Sandra Liedmann

Mitwirkung von:

Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH
Ingenieure und Biologen
Hauptstraße 36
39596 Hohenberg-Krusemark



Umwelt- und Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Regionalplanung

Inhaltsverzeichnis

1 DAS FFH-GEBIET	7
1.1 Einleitung	7
1.2 Lage, Größe, Naturraum	8
1.3 Darstellung der Waldfläche	11
1.4. Schutzgebiete	15
1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete	15
1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete	15
1.5 Außerforstliche Planungen im FFH-Gebiet	18
1.6 Schutzzweck des FFH-Gebietes	18
1.7 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000	19
1.7.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie	19
1.7.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz NATURA 2000	22
2. ERFASSUNG UND BEWERTUNG VON WALDLEBENSRAUMTYPEN (WLRT) 25	
2.1 Begriffe	25
2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter	26
2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens	26
2.4 Verwendete Unterlagen	27
3. BEWERTUNGSEINHEITEN (BE)	28
4. VORKOMMEN UND ERHALTUNGSZUSTAND DER LEBENSRAUMTYPEN UND ARTEN	29
4.1 Offenland-Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I	29
4.2 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I	29
4.2.1 Hainsimsen-Buchenwald 9110	30
4.2.2 Waldmeister-Buchenwald 9130	31
4.2.3 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald 9160	32
4.3 Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie	33
4.4 Arten des Anhangs IV	33
5. ERHALTUNGSZIELE UND ERFORDERLICHE ERHALTUNGS-, WIEDERHERSTELLUNGS- SOWIE ENTWICKLUNGSMAßNAHMEN	34

5.1 Defizitanalyse	34
5.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen	36
5.2.1 Hainsimsen-Buchenwald 9110	38
5.2.2 Waldmeister-Buchenwald 9130	41
5.2.3 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald 9160	43
5.3 Festlegung der Erhaltungsziele für die Offenland-Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II FFH-RL mit Waldbezug	43
6. UMSETZUNG DER MAßNAHMEN	44
6.1 Bestehende rechtliche Grundlagen	44
6.2 Kostenmanagement	48
6.2.1 Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen	48
6.2.2 Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen der Offenland-Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II FFH-RL	48
6.3 Vertragsnaturschutz	49
7. ANLAGEN	50
7.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT	50
7.2 Grundsätze für Bewirtschaftung der Buche im Landeswald M-V	51
7.3 Behandlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten	52
7.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald	53
7.5 Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Lewitz“ Landkreis Ludwigslust	54
7.6 Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Lewitz“ Landkreis Parchim	55
7.7 Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Friedrichsmoor“	56
7.8 Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Fischteiche in der Lewitz“	57
7.9 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft	58
7.10 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V)	59
7.11 Waldrandgestaltung	60
7.12 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)	61
7.13 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)	62
7.14 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)	63

7.15 Kartendarstellungen	64
7.15.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln	64
7.15.2 Schutzgebiete	64

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: FFH-Gebiet 2535-302 Meldeunterlagen Karte 1	8
Abbildung 2: FFH-Gebiet 2535-302 Meldeunterlagen Karte 2	9
Abbildung 3: Lage der Wuchsgebiete und Wuchsbezirke	10
Abbildung 4: Nährkraftausstattung der Standorte im FFH-Gebiet	13
Abbildung 5: Artenliste SPA Teil 1	16
Abbildung 6: Artenliste SPA Teil 2	17
Abbildung 7: Lage der Bewertungseinheiten im FFH-Gebiet	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Forsthoheitliche Zuordnung des FFH-Gebietes	11
Tabelle 2: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche	11
Tabelle 3: Baumartenverteilung der Waldfläche	12
Tabelle 4: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche	14
Tabelle 5: Naturschutzgebiete im FFH-Gebiet	15
Tabelle 6: Landschaftsschutzgebiete im FFH-Gebiet	15
Tabelle 7: Standörtliche und funktionelle "maßgebliche Bestandteile"	19
Tabelle 8: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit *)	19
Tabelle 9: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)	22
Tabelle 10: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000	23
Tabelle 11: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Tierarten mit großen Raumansprüchen für das Netz Natura 2000	24
Tabelle 12: Flächengrößen der Bewertungseinheiten	28
Tabelle 13: Flächenverteilung der Waldlebensraumtypen	29
Tabelle 14: Auswertung Hainsimsen-Buchenwald 9110	30
Tabelle 15: Auswertung Waldmeister-Buchenwald 9130	31
Tabelle 16: Auswertung Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald 9160	32
Tabelle 17: Zusammenstellung der WLRT im FFH-Gebiet	32
Tabelle 18: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT des Anhangs I	35
Tabelle 19: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Arten des Anhangs II FFH-RL	35
Tabelle 20: Eigentumsartenanteil der Waldlebensraumtypen - 9110 BE1	38

Tabelle 21: Eigentumsartenverteilung der Waldlebensraumtypen - 9110 BE2	39
Tabelle 22: Eigentumsartenverteilung der Waldlebensraumtypen - 9130 BE1	41
Tabelle 23: Eigentumsartenverteilung der Waldlebensraumtypen - 9130 BE2	41
Tabelle 24: Erhaltungsziele für Offenland-Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II FFH-RL	43
Tabelle 25: Kostengestaltung der Maßnahmen im Offenlandbereich und für die Arten des Anhangs II	48

1 Das FFH-Gebiet

1.1 Einleitung

Das FFH-Gebiet „Wälder in der Lewitz“ wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 i. V. m. Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) der EU-Kommission vorgeschlagen. Mit den Entscheidungen der Kommission vom 7. Dezember 2004 und vom Juni 2007 wurde das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Nach Festlegung der Liste gemeinschaftlicher Bedeutung muss das Land das FFH-Gebiet als „besonderes Schutzgebiet“ ausweisen.

Für die besonderen Schutzgebiete sind nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (vgl. § 28 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz) durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in den Gebieten vorkommen. Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens aufgestellten Bewirtschaftungs- (Management-)plänen oder integriert in andere Entwicklungspläne darzustellen.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch die Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Dabei werden die „Wald-Lebensraumtypen“¹ nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts- bearbeitet. Die Anforderungen für die „Offenland-Lebensraumtypen“² nach Anhang I der FFH-Richtlinie und für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Wald werden im Rahmen einer vorliegenden Zuarbeit durch die Naturschutzverwaltung an die Forstverwaltung formuliert.

¹ alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit den EU-Codes 2180 sowie 9xxx

² alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie außer „Waldlebensraumtypen“

1.2 Lage, Größe, Naturraum

Lage und Größe

Das FFH-Gebiet DE 2535-302 „Wälder in der Lewitz“ liegt im Westen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, im Bereich südöstlich der Landeshauptstadt Schwerin, zwischen den Gemeinden Sukow, Banzkow, Friedrichsmoor und Tramm. (Abb. 1-2).

Es befindet sich in den Landkreisen Parchim (737 ha) und Ludwigslust (262 ha).

Das Gebiet hat laut Standarddatenbogen eine Größe von 999 ha und besteht aus insgesamt fünf Teilflächen.

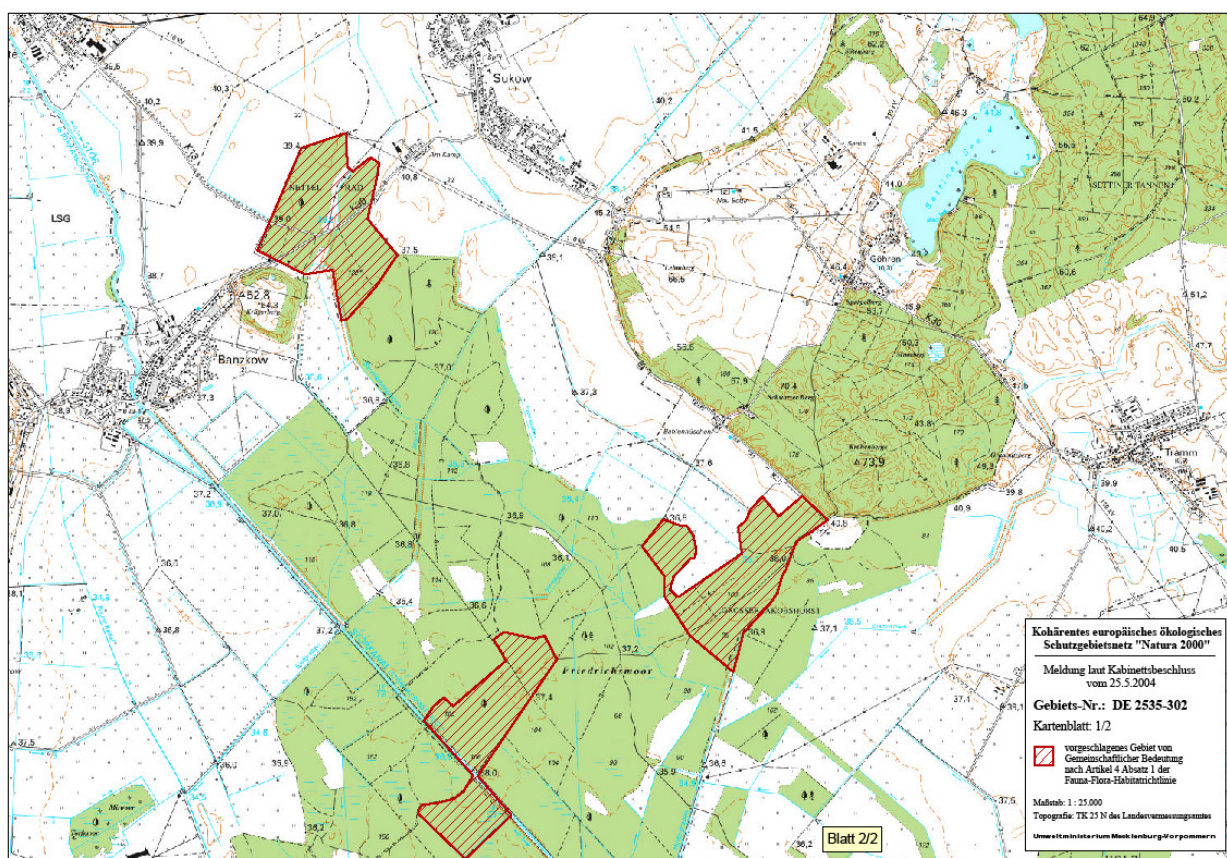


Abbildung 1: FFH-Gebiet 2535-302 Meldeunterlagen Karte 1

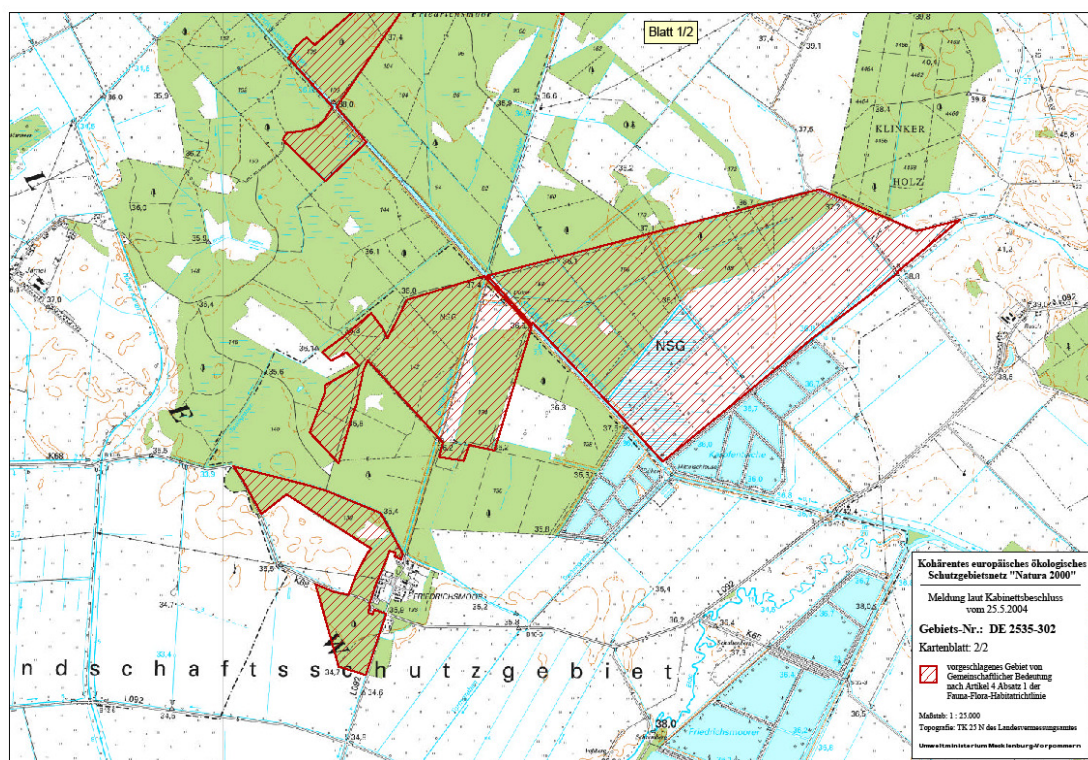


Abbildung 2: FFH-Gebiet 2535-302 Meldeunterlagen Karte 2

Geologie und naturräumliche Einordnung

Nach der naturräumlichen Einordnung liegt das FFH-Gebiet überwiegend im Wuchsgebiet 12-Südholsteinisch-Südwestmecklenburger Altmoränenland und gehört zum Wuchsbezirk 03-Ludwigsluster Sandniederung mit Elbranddünenanteilareal. Kleine Bereiche sind dem Wuchsgebiet 5- Ostholsteinisch-Westmecklenburger Jungmoränenland mit den Wuchsbezirken 05- Neukloster-Teterower Hügelmoränenbogen mit Teilareal Krakower See und 10- Schwinzer Sandhochfläche mit Teilareal Goldberger See zugehörig (Abbildung 3-4).

Das Gebiet ist hauptsächlich pleistozänen Ursprungs, also weichselkaltzeitlich geprägt. Es dominieren glazifluviale-fluviatile Sande (Urstromtalsande) der Elbe- und Lewitzniederung, in den Talniederungen finden sich Moormosaiken.

Die Böden im Bereich des FFH-Gebiets sind überwiegend vollhydromorph.

Es ist dem Großklimabereich „Nordostniedersächsisch - Mecklenburger Binnenplanarklima“ (Schweriner Klima) und damit der Klimastufe feuchtes Tieflandsklima zugeordnet.

Der mittlere Jahresniederschlag in den Wuchsgebieten beträgt 612-628 mm, bei einer Jahresdurchschnittstemperatur von 7,95-8,23 °C.

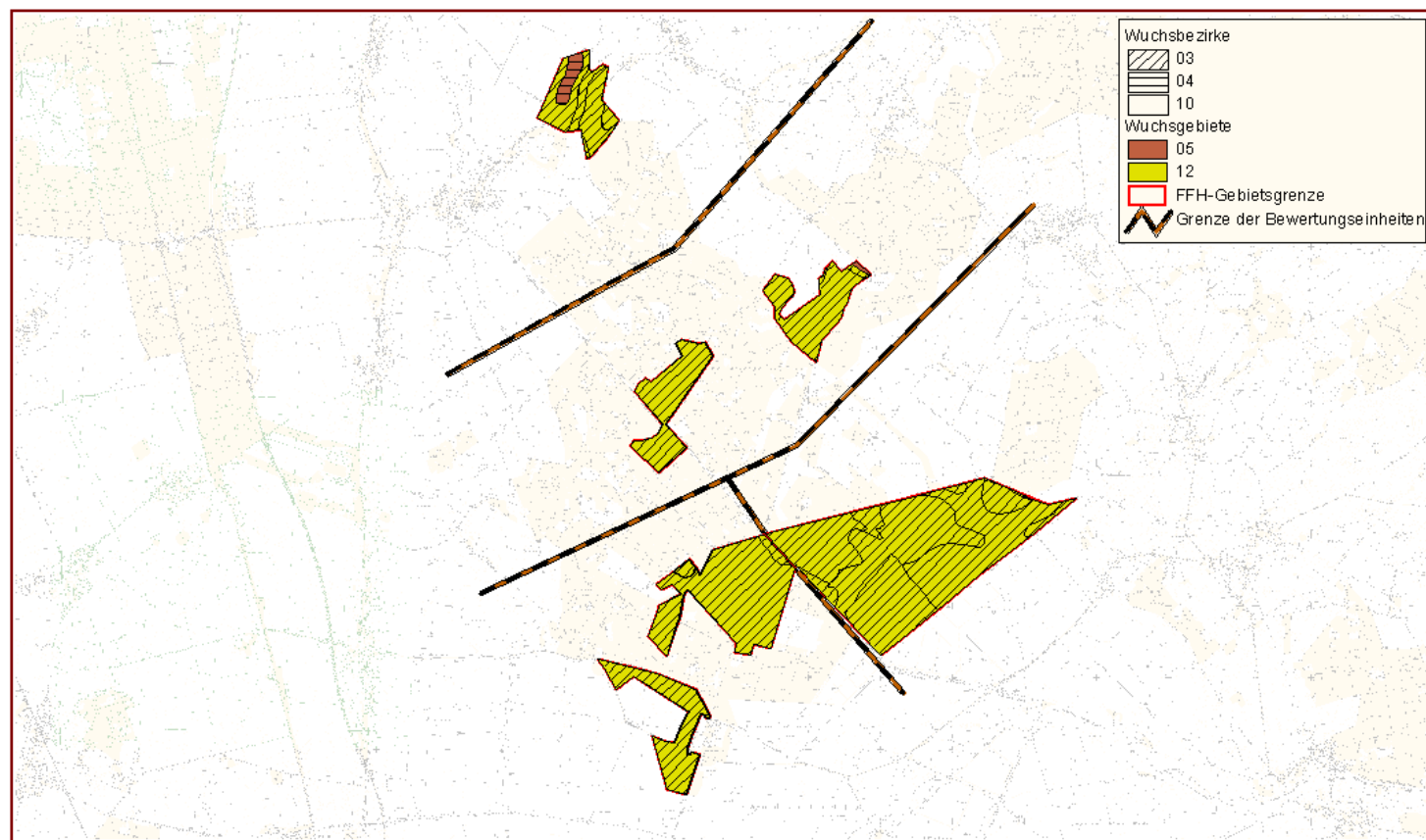


Abbildung 3: Lage der Wuchsgebiete und Wuchsbezirke

Nähere Informationen zur naturräumlichen Ausstattung der Wuchsbezirke können der Buchreihe Forstliche Standortskartierung in M-V, Teil A Wuchsgebiete und Wuchsbezirke, Bd. 2³ entnommen werden.

1.3 Darstellung der Waldfläche

Forsthoheitliche Zuordnung

Das FFH-Gebiet ist forsthoheitlich dem Forstamt Friedrichsmoor mit den Forstrevieren Bahlenhüschen, Banzkow und Friedrichsmoor zugeordnet.

Tabelle 1: Forsthoheitliche Zuordnung des FFH-Gebietes

Revier	Waldfläche im FFH-Gebiet (ha)
Bahlenhüschen (3)	273,02
Friedrichsmoor (5)	246,52
Banzkow (6)	122,84

Eigentumsartenverteilung

Die folgende Darstellung zeigt die Eigentumsartenverteilung bezogen auf den Waldteil des Gebietes.

Tabelle 2: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche

Eigentumsarten	Fläche (ha)	Anteil (%)
Privatwald	46,32	7,2
Anstalts-, Stiftungs- und anderer öffentlicher Wald	596,36	92,5
Kommunalwald	1,60	0,3
Gesamtwald	642,28	100

³ Herausgeber: Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -

Baumartenverteilung

Die folgende Darstellung zeigt die Baumartenverteilung bezogen auf den Waldteil des Gebietes.

Tabelle 3: Baumartenverteilung der Waldfläche

Baumart	Fläche (ha)	Anteilsfläche (%)
Gemeine Kiefer	7,94	1,24
Europäische Lärche	0,53	0,08
Japanische Lärche	14,10	2,20
Gemeine Fichte	40,45	6,30
Sitkafichte	11,89	1,85
Weißtanne	0,73	0,11
Grüne Douglasie	6,01	0,94
Stieleiche	114,01	17,75
Traubeneiche	0,97	0,15
Roteiche	1,22	0,19
Rotbuche	142,38	22,17
Hainbuche	8,46	1,32
Gemeine Esche	4,79	0,75
Bergahorn	15,94	2,47
Spitzahorn	0,94	0,15
Sonstige Rüstern	1,68	0,26
Gemeine Birke	32,15	5,01
Moorbirke	1,10	0,17
Schwarzerle	190,02	29,59
Grauerle	41,20	6,41
Winterlinde	0,32	0,05
Balsampappel-Hybriden	0,10	0,02
Aspe	0,30	0,05
Sonstige Pappeln	2,76	0,43
Sonstige Weiden	1,50	0,23
Blößen	1,10	0,14
gesamt	642,28	100

Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen

Die Waldstandorte des FFH-Gebietes sind durch unterschiedliche Nährkraftausstattung gekennzeichnet. Die kräftigen Standorte stellen mit etwa 36% den größten Anteil dar, darauf folgen mit etwa gleicher Häufigkeit mäßige und ziemlich arme sowie mit nur etwa 8% reiche Standorte. Dabei sind mit 74% mineralische Nassstandorte dominierend (siehe Tab.4 und Abb.4).

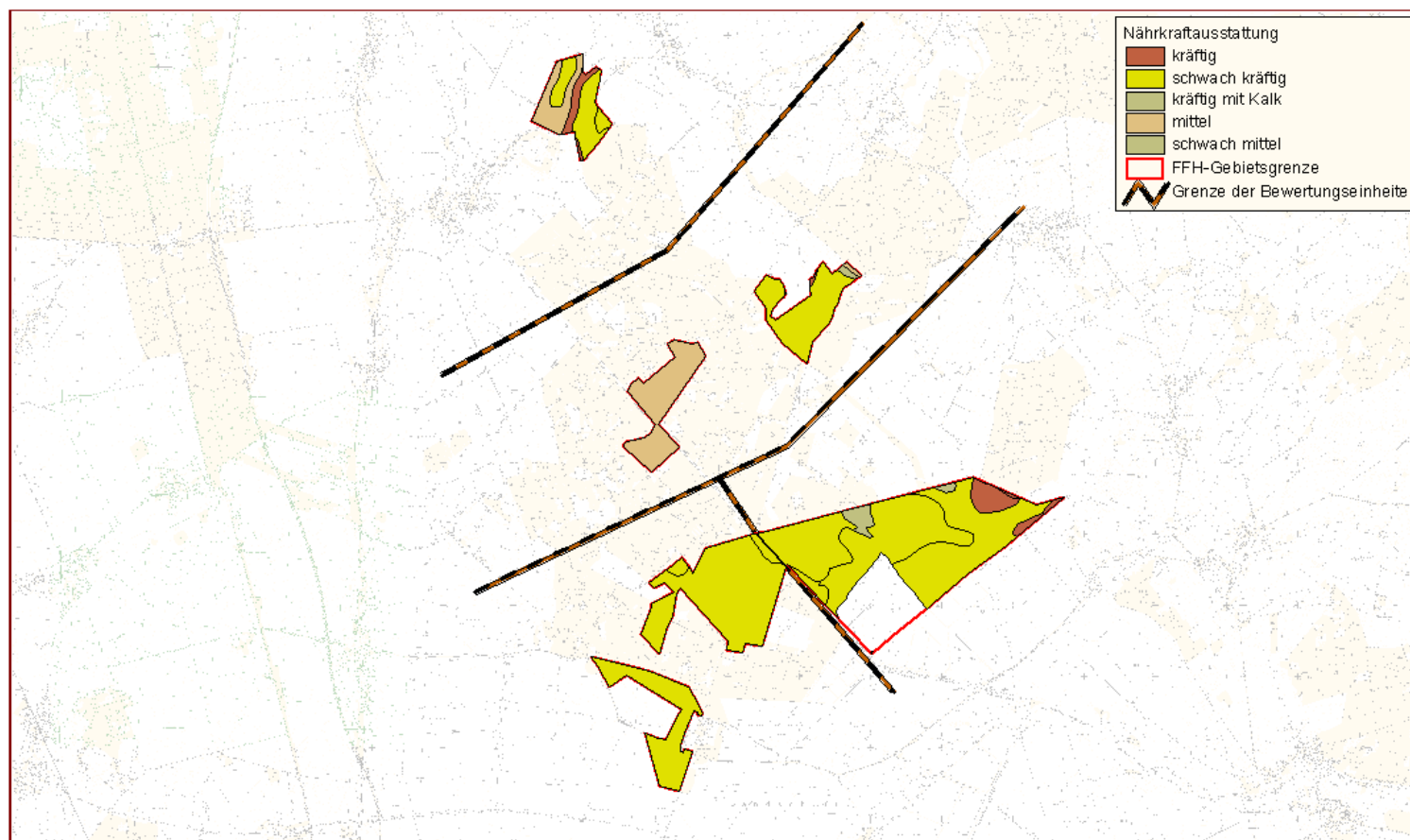


Abbildung 4: Nährkraftausstattung der Standorte im FFH-Gebiet

Tabelle 4: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche

Standortsformengruppe	Signatur	Σ in ha	%
kräftige Sümpfe	OK 2	36,76	5,71
kräftige Brücher	OK 3	33,94	5,27
Σ Organische Nassstandorte		70,70	10,98
reiche (dauer-)nasse Standorte	NR 1	51,74	8,03
reiche (dauer-)feuchte Standorte	NR 2	1,34	0,21
kräftige (dauer-)nasse Standorte	NK 1	29,77	4,64
kräftige (dauer-)feuchte Standorte	NK 2	105,67	16,41
Kräftige (dauer-)frische Standorte	NK 3	24,92	3,87
mäßig nährstoffhaltige (dauer-)feuchte Standorte	NM 2	41,77	6,49
mäßig nährstoffhaltige (dauer-)frische Standorte	NM 3	38,11	5,92
Ziemlich arme (dauer-)feuchte Standorte	NZ 2	68,94	10,42
Ziemlich arme (dauer-)frische Standorte	NZ 3	112,63	17,54
Σ Mineralische Naßstandorte mit Dauerfeuchte		474,89	73,73
mäßig nährstoffhaltige frische Standorte	M 1	33,09	5,15
mäßig nährstoffhaltige ziemlich frische Standorte (schwach grundwasserbeeinflusst)	M 2g	63,24	9,82
Ziemlich arme ziemlich frische Standorte (schwach grundwasserbeeinflusst)	Z 2g	2,36	0,37
Σ Unvernässte Standorte		98,69	15,29
Gesamtsumme		642,28	100,00

Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes für den Wald

Das FFH-Gebiet 2535-302 „Wälder in der Lewitz“ besteht zu 64,5 % aus Wald. Alle Waldflächen werden durch die Landesforstverwaltung Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts- entsprechend „Arbeitsanweisung zum Management von Waldlebensraumtypen“ untersucht, bewertet und beplant.

1.4. Schutzgebiete

1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete

Das FFH-Gebiet ist Bestandteil des Vogelschutzgebietes DE 2535-402 „Lewitz“ (siehe Anlage 6.15.2). In den Abbildungen 5-6 sind die für das Schutzgebiet gemeldeten Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie und Zugvogelarten einschließlich ihrer Gebietsbeurteilung aufgeführt. Bei der Waldbewirtschaftung müssen alle hier verzeichneten Vogelarten mit besonderen Waldansprüchen vorsorglich beachtet werden

1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete

Im FFH-Gebieten liegen Flächen von zwei Naturschutzgebieten und zwei Landschaftsschutzgebieten.

Tabelle 5: Naturschutzgebiete im FFH-Gebiet

Name	NSG-Nr.	Gesamtfläche (ha)	Fläche im FFH-Gebiet (ha)
Fischteiche in der Lewitz	59	1766	482,66
Friedrichsmoor	29	170	160,51

Tabelle 6: Landschaftsschutzgebiete im FFH-Gebiet

Name	Landkreis	Gesamtfläche (ha)	Fläche im FFH-Gebiet (ha)
Lewitz	Parchim	10276	735
Lewitz	Ludwigslust	6633	260

Die Verordnungen über die Schutzgebiete sind im Anhang enthalten (siehe 6.5. -6.8).

Abbildung 5: Artenliste SPA Teil 1

DE2535402

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. L 107/77

3.2. Arten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG bezieht und die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, und Gebietsbeurteilung für sie

3.2.a. Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

Population

										Nichtziehend		Ziehend		Auf dem Durchzug						Gebietsbeurteilung							
												Brütend		Überwintend		Population		Erhaltung		Isolierung		Gesamt					
A	2	2	9	Alcedo atthis								p ~ 10						B				C		B			
A	0	2	1	Buteo stellaris								p ~ 4						B				C		B			
A	0	3	1	Glaucidium cristatum								p = 13						B				C		B			
A	0	8	1	Circus aeruginosus								p ~ 12						B				C		B			
A	1	2	2	Circus cyaneus								p ~ 1										C				C	
A	0	3	7	Cygnus columbianus bewickii										i ~ 600		B		B				C		A			
A	0	3	8	Cygnus cygnus										i < 650		B		B						B			
A	2	3	8	Dendrocygus macroura								p ~ 7						B		B						C	
A	2	3	6	Dendrocygus marila								p ~ 20						B		B						C	
A	3	7	9	Emberiza hortulana								p ~ 18						B		B						C	
A	3	2	0	Ficedula parva								p ~ 1								C						C	
A	1	2	7	Grus grus								p ~ 4						B								C	
A	0	7	5	Haliaeetus albicilla								p = 2						B						B		C	
A	0	7	5	Haliaeetus albicilla										i < 30		B		B								B	
A	3	3	8	Lanius collurio								p ~ 20						B								C	
A	0	7	3	Milvus migrans								p ~ 1						B								C	
A	0	7	4	Milvus milvus								p ~ 3						B		B						C	
A	0	9	4	Pandion haliaetus										i ~ 20		B		B								C	
A	0	9	4	Pandion haliaetus								p = 8				B		B								A	
A	1	4	0	Pluvialis apricaria										i ~ 8000		B		B								B	
A	1	1	9	Porzana porzana								p ~ 2						B								C	
A	3	0	7	Sylvia nisoria								p ~ 1								C						C	

3.2.b Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

[illegible]

Abbildung 6: Artenliste SPA Teil 2

1.5 Außerforstliche Planungen im FFH-Gebiet

Nach den Angaben der Landkreise und Forstämter sind zum Zeitpunkt der Berichterstellung keine außerforstlichen Maßnahmen für den Waldteil des FFH-Gebietes geplant.

1.6 Schutzzweck des FFH-Gebietes

Nach §34 BNatSchG ist es bei der Beurteilung von Plänen oder Projekten mit möglichen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete notwendig, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck „maßgeblichen Bestandteile“ zu bestimmen. Ebenso ist es für die Vorbereitung von Maßnahmen für den Erhalt oder die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten unerlässlich, die maßgeblichen Bestandteile für die Lebensraumtypen und Artenvorkommen zu identifizieren und zu bewerten. Im Managementplan müssen insbesondere Aussagen zu den spezifischen Erhaltungszielen für die einzelnen Lebensraumtypen und Arten des Gebietes getroffen werden.

Allgemein sind für die Erhaltungsziele maßgeblich:

- a) Die im Gebiet signifikant vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-RL gemäß Tabellen 1 und 2,
- b) die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatorarten einen günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden Lebensraumtypen anzeigen,
- c) die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL,
- d) die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

Tabelle 7: Standörtliche und funktionelle "maßgebliche Bestandteile"

Betroffener LRT, betroffene Art	standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet	Waldbezug
3150	– natürliche Trophie – naturnahe Wasserstände – naturnahe Wasser-, Ufer- und Verlandungsvegetation	Teilweise im Wald gelegen
9110	– Buchenwälder auf Nährstoffarmen bis mäßig nährstoffversorgten Böden – Reifephase / Kronenschlussgrad; Totholz, Alt- und Biotopbäume oder Altholzinseln – angrenzende Flächen (Waldklima, Artenpotenzial)	Wald-LRT
9130	– kräftige bis reiche Standorte – Reifephase / Kronenschlussgrad; Totholz, Alt- und Biotopbäume oder Altholzinseln – angrenzende Waldflächen (Waldklima, Artenpotenzial)	Wald-LRT
9160	– kräftige und reiche Standorte mit zumindest zeitweise hohem Grundwasserstand – Waldentwicklungsphasen, Totholz, Alt- und Biotopbäume, Altholzinseln – Angrenzende Flächen (Wasserhaushalt, Waldklima, Artenpotenzial)	Wald-LRT
Fischotter	– naturnahe Stand- und Fließgewässer mit störungsarmen Uferbereichen – Verbund zwischen den einzelnen Gewässer – geringe Gefährdung durch Straßenverkehr – keine dauerhaften Störungen – geringe Gefährdung durch Reusenfischerei	Habitate teilweise im Wald gelegen

1.7 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000

1.7.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Tabelle 8: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit *)

EU-Code	LRT	Flächengröße laut Meldung (ha)	Erhaltungszustand laut SDB	Flächengröße aktuell (ha)	Erhaltungszustand aktuell
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	0,51	C	?	?
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulu-Fagetum</i>)	235,21	B	98,10	A
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	13,07	B	22,77	B
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)	28,07	B	2,46	A
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	28,71	B	0	-
Summe Flächengröße		305,57			

In Tabelle 8 sind die im Standarddatenbogen (SDB) der Europäischen Kommission mitgeteilten Vorkommen von Lebensraumtypen mit Flächenangaben einschließlich der Bewertungen des Erhaltungszustands dargestellt. Im Rahmen der Meldung an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet vier Wald-Lebensraumtypen und ein Offenland-Lebensraumtyp mitgeteilt.

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung 9110

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurden in den Meldeunterlagen 235,21 ha des WLRT 9110 ausgeschieden. Nach der Vor-Ort-Ansprache sind 98,10 ha des WLRT ausgeschieden worden.

Die Ursachen für die Flächendifferenz sind im Wesentlichen folgende:

1. Die Vorauswahl bezog sich auf das forstliche Abteilungsnetz, die Vor-Ort-Ansprache bezieht sich auf die kleinflächigere Teilfläche.

Resultat: Entsprechend der „Arbeitsanweisung“ sind alle Bestände (Flächengröße > 0,5 ha) deren Baumartenzusammensetzung nicht den WLRT-Definitionen entsprachen entfallen.

2. Die Vorauswahl bezog sich nicht auf die natürlich erhobenen Baumarten sondern auf die durch ein Computerprogramm errechneten Bestockungstypen. Nach einem Verteilungsschlüssel werden dort die vorhandenen Baumarten in Baumartenmischungen umgewandelt und dargestellt.

Resultat: Entsprechend der „Arbeitsanweisung“ sind alle Bestände (Flächengröße > 0,5 ha) deren Baumartenzusammensetzung nicht den WLRT-Definitionen entsprachen entfallen.

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung 9130

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurden in den Meldeunterlagen 13,07 ha des WLRT 9130 ausgeschieden. Nach der Vor-Ort-Ansprache sind 22,77 ha des WLRT ausgeschieden worden.

Die Ursachen für die Flächendifferenz sind im Wesentlichen folgende:

1. Die Vorauswahl bezog sich auf das forstliche Abteilungsnetz, die Vor-Ort-Ansprache bezieht sich auf die kleinflächigere Teilfläche.

Resultat: Entsprechend der „Arbeitsanweisung“ sind alle Bestände (Flächengröße > 0,5 ha) deren Baumartenzusammensetzung nicht den WLRT-Definitionen entsprachen entfallen.

2. Die Vorauswahl bezog sich nicht auf die natürlich erhobenen Baumarten sondern auf die durch ein Computerprogramm errechneten Bestockungstypen. Nach einem

Verteilungsschlüssel werden dort die vorhandenen Baumarten in Baumartenmischungen umgewandelt und dargestellt.

Resultat: Entsprechend der „Arbeitsanweisung“ sind alle Bestände (Flächengröße > 0,5 ha) deren Baumartenzusammensetzung nicht den WLRT-Definitionen entsprachen entfallen.

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung 9160

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurde in den Meldeunterlagen der WLRT 9160 mit einer Fläche von 28,07 ha ausgeschieden. Bei der Vor- Ort- Kontrolle konnte nur eine Fläche von 2,46 ha des WLRT 9160 identifiziert werden.

Die Vorauswahl bezog sich nicht auf die natürlich erhobenen Baumarten sondern auf die durch ein Computerprogramm errechneten Bestockungstypen. Nach einem Verteilungsschlüssel werden dort die vorhandenen Baumarten in Baumartenmischungen umgewandelt und dargestellt.

Resultat: Entsprechend der „Arbeitsanweisung“ sind alle Bestände (Flächengröße > 0,5 ha) deren Baumartenzusammensetzung nicht den WLRT-Definitionen entsprachen entfallen.

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung 9190

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurde in den Meldeunterlagen der WLRT 9190 mit einer Fläche von 28,71 ha ausgeschieden. Bei der Vor- Ort- Kontrolle konnte der WLRT 9190 aber nicht identifiziert werden.

Die Vorauswahl bezog sich nicht auf die natürlich erhobenen Baumarten sondern auf die durch ein Computerprogramm errechneten Bestockungstypen. Nach einem Verteilungsschlüssel werden dort die vorhandenen Baumarten in Baumartenmischungen umgewandelt und dargestellt.

Resultat: Entsprechend der „Arbeitsanweisung“ sind alle Bestände (Flächengröße > 0,5 ha) deren Baumartenzusammensetzung nicht den WLRT-Definitionen entsprachen entfallen.

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie**Tabelle 9: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)**

EU-Code	Art	Status lt. SDB	Populationsgröße lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate aktuell	Nachweise im Gebiet
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Nichtziehend	Vorhanden	C	?	k. A.

In Tabelle 9 sind die gemeldeten des Anhangs II dargestellt. Im Rahmen der Meldungen an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet neun Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mitgeteilt. Im Gebiet kommt nach bisherigen Kenntnissen keine prioritäre Art vor.

1.7.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz NATURA 2000

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt die im FFH-Gebiet relevanten Schutzobjekte dargestellt wurden, auf die Art. 6 Abs. 1 FFH-RL anzuwenden ist, erfolgt in diesem Abschnitt eine weitergehende Differenzierung der Lebensraumtypen und Arten hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die angelegten Kriterien dienen auch als Grundlage zur Ermittlung der Lebensraumtypen und Arten im jeweiligen Gebiet, für welche die Erhaltungsziele „Wiederherstellung“ oder „Entwicklung“ lauten.

Dieses Kapitel ist weiterhin wichtig zur Zielbestimmung sowie zur Begründung der Notwendigkeit und zur Prioritätenbestimmung von Maßnahmen im Gebiet. Die Bewertung beruht auf der Beurteilung

- des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps oder der Art auf Gebietsebene,
- des Beitrags des Gebiets mit seinen vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das Netz Natura 2000,
- des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps oder der Art auf der Ebene des Geltungsbereichs der FFH-RL im Sinne des Art. 1 e) und i) FFH-RL (Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie, Aussagen für die biogeografische Region liegen derzeit noch nicht vor). Soweit diese Informationen noch nicht vorliegen, muss die übergebietliche Beurteilung auf Landesebene erfolgen. Damit wird auch der Verantwortung des jeweiligen Bundeslandes zur Umsetzung der FFH-RL Rechnung getragen.

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen für das europäische Netz Natura 2000 sind:

- ein „günstiger“ insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene,
- die Priorität im Sinne des Art. 1 d) FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im jeweiligen Gebiet,
- eine landesweit „ungünstige“ Gesamtbewertung des LRT innerhalb der FFH-Gebiete,
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands als „ungünstig“ (C) zeigt einen i.d.R. unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Bestimmung von erforderlichen Erhaltungszielen.

Tabelle 10: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000

LRT EU- Code	Prioritärer LRT	Sehr hoher Flächen- anteil im Gebiet (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Landesweit hohe Flächen anteile ($\geq 25\%$) als ungünstig bewertet (C)	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)
3150	-	-	-	X
9110	-	-	-	X
9130	-	-	-	X
9160	-	-	-	X

Tierarten nach Anhang II FFH-RL mit großen Raumansprüchen

Bei Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, sind die bedeutsamen Habitateigenschaften und -funktionen in den FFH-Gebieten relevant (vgl. Art. 1 k) FFH-RL). Für diese Arten (z.B. Fischotter, Biber) mit großräumigen, gebietsübergreifenden Habitaten und Populationen wird daher der Erhaltungszustand auf Gebiets- und Landesebene beurteilt. Die landesweite Bewertung ergibt sich vorläufig aufgrund fehlender landesweiter Habitatbeurteilungen aus der Gefährdungseinstufung nach den „Roten Listen“ (Kategorien 1 bis 3) des Landes (z.B. Rote Liste „Säugetiere“). Die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands als „ungünstig“ (C) zeigt einen i.d.R. unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Bestimmung von erforderlichen Maßnahmen.

Tabelle 11: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Tierarten mit großen Raumansprüchen für das Netz Natura 2000

Art	Prioritäre Art	Sehr hoher Populationsanteil (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Ungünstiger Zustand auf Landesebene (Rote Liste)	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)
Fischotter	-	-	X	X

2. Erfassung und Bewertung von Waldlebensraumtypen (WLRT)

Die Erfassung, Bewertung und Planung in Waldlebensraumtypen erfolgt entsprechend der „Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen“, die im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erarbeitet wurde (siehe Anlage 7.1). Inhalt der Arbeitsanweisung sind auch die Steckbriefe der einzelnen Waldlebensraumtypen.

2.1 Begriffe

In der Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen sind die verwendeten Begriffe erläutert (siehe Anlage 7.1). Nachfolgend sind auszugsweise einige Begriffe aufgeführt:

Waldlebensraumtyp (WLRT)

Waldlebensraumtypen sind nach dieser Anweisung Waldflächen mit definierten Baumarten- und Standortparametern (entsprechend EU-Codierung).

Anders als beim Naturschutzgebiet beziehen sich alle Betrachtungen nur auf die vorkommenden Waldlebensraumtypenflächen und nicht auf das gesamte FFH-Gebiet.

Erfassungseinheit

Erfassungseinheit für einen WLRT ist die jeweils kleinste forstliche Einheit im Wald: Das ist die forstliche Teilfläche oder, wenn ausgewiesen, die Bestandesgruppierung. Diese forstlichen Einheiten bilden weitestgehend untereinander abgrenzbare Waldbestände. Dabei erfolgt die Abgrenzung überwiegend nach Baumartenzusammensetzung, Alter und vertikaler Schichtung der Waldbestände.

Bewertungseinheit (BE)

Bewertungseinheiten stellen zusammenhängende Waldkomplexe innerhalb eines FFH-Gebietes dar. Die Abgrenzung der Einheiten erfolgt nach natürlichen oder anthropogenen Landschaftsstrukturen. Dabei wird jeder WLRT innerhalb dieser Einheit für sich bewertet. Anschließend erfolgt eine Bewertung für jeden WLRT im gesamten FFH-Gebiet.

Hinweis: Die Erfassungseinheit ist somit nicht die Bewertungseinheit!

Erhaltungszustand eines WLRT

Durch die Bewertung der zu erfassenden Parameter werden für jeden WLRT Erhaltungszustände ausgewiesen. Dabei werden folgende Bewertungen unterschieden:

A – hervorragender Erhaltungszustand,

B – guter Erhaltungszustand,

C – durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungszustand.

Je nach Erhaltungszustand werden Maßnahmen zur Behandlung für den WLRT vorgeschlagen.

2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter

Pro Lebensraumtyp werden folgende Parametergruppen erfasst und bewertet:

Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen,

Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars,

Beeinträchtigungen.

Innerhalb dieser Parametergruppen werden WLRT- spezifische Einzelparameter erfasst und bewertet. Die einzelnen Parameter können den WLRT-Steckbriefen entnommen werden (siehe Anlage 7.1).

2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens

Die Bearbeitung eines FFH-Gebietes erfolgt in mehreren Schritten. Zuerst werden innerhalb des FFH-Gebietes Bewertungseinheiten gebildet, für die alle zweckdienlichen Unterlagen ausgewertet werden. Bei guter Datenlage können die ersten beiden Erfassungsparametergruppen, Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstruktur und Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars, ohne Flächenbegang vorgeklärt werden. Andernfalls erfolgt die Erfassung bzw. Kontrolle im Gelände. Die Parametergruppe Beeinträchtigungen wird im Gelände erhoben. Nach Kontrolle und Zusammenführung aller erforderlichen Daten erfolgt die WLRT-weise Ermittlung des Erhaltungszustandes für die Bewertungseinheit und für das FFH-Gebiet.

Einzelheiten zur Methodik der Erfassung und Bewertung sind in der Arbeitsanweisung enthalten (siehe Anlage 7.1).

2.4 Verwendete Unterlagen

Der erste Bearbeitungsschritt zur vorläufigen Beurteilung des FFH-Gebietes erfolgte unter Verwendung folgender Unterlagen:

- Meldekulisse der FFH-Gebiete im Land M-V, Stand Juni 2006 (Grenzen des FFH-Gebietes);
- Standarddatenbogen, Stand Mai 2005 (LRT und Anhang-II-Arten des FFH-Gebietes); LUNG M-V
- Datenspeicher Wald, Stichtag 2009 (Bestandes- und Standortdaten); Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Standortskarten (Standortsinformationen); Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Beschreibung der Wuchsgebiete/Wuchsbezirke auf der Grundlage der Forstlichen Naturraumkarte; Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-, Stand 2002
- Fachbeitrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Abteilung Naturschutz 2009

3. Bewertungseinheiten (BE)

Das FFH-Gebiet 2535-302 „Wälder in der Lewitz“ wird für die Bearbeitung der *nicht-prioritären* Waldlebensraumtypen in 4 Bewertungseinheiten aufgeteilt. Innerhalb dieser Einheiten erfolgt die Bewertung der vorhandenen WLRT. Die Lage der Einheiten können der Abbildung 7 entnommen werden.

Tabelle 12: Flächengrößen der Bewertungseinheiten

Bewertungseinheit	Gesamtwaldfläche (ha)	WLRT- Fläche (ha)
1	75,72	39,05
2	144,73	49,67
3	224,72	32,15
4	197,12	2,46
Summe	642,28	123,33

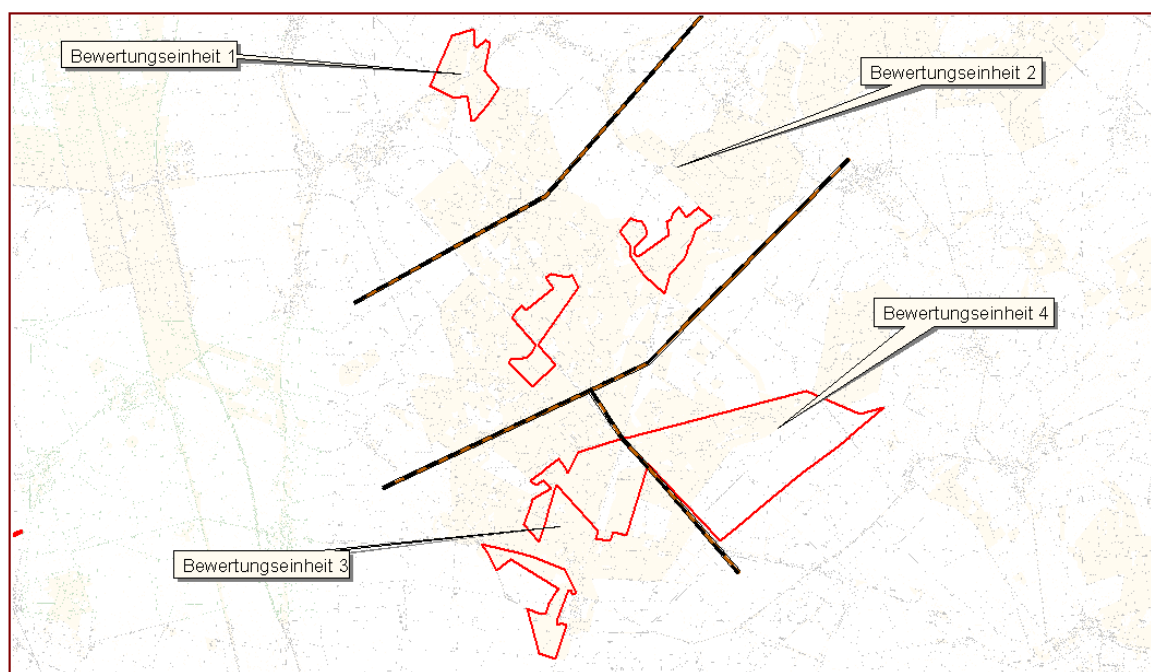


Abbildung 7: Lage der Bewertungseinheiten im FFH-Gebiet

4. Vorkommen und Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten

4.1 Offenland-Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I

Im Rahmen der Meldung von 2004 an die Europäische Kommission wurde im SDB für das FFH-Gebiet ein Offenland-Lebensraumtyp mitgeteilt. Eine Bearbeitung im Rahmen der Managementplanung wurde durch die Naturschutzverwaltung noch nicht durchgeführt.

4.2 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I

Die nachfolgende Tabelle gibt eine zusammenfassende Übersicht über die Verteilung der Waldlebensraumtypen und ihren Anteil an der Gesamtwaldfläche des FFH- Gebietes.

Tabelle 13: Flächenverteilung der Waldlebensraumtypen

Bewertungseinheit	WLRT	Fläche (ha)	Anteil an der Fläche des WLRT	Anteil an der Fläche aller WLRT	Anteil an der Gesamt- waldfläche
	9110	34,41	35,08 %	27,90%	5,34%
	9130	4,64	20,38 %	3,76%	0,72%
	9160	0	0 %	0,00%	0,00%
1	Gesamt	39,05	31,94 %	31,66%	6,06%
	9110	35,07	35,75 %	28,44%	5,45%
	9130	14,6	64,12 %	11,84%	2,27%
	9160	0	0 %	0,00%	0,00%
2	Gesamt	49,67	40,62 %	40,27%	7,71%
	9110	28,62	29,17 %	23,21%	4,44%
	9130	3,53	15,50 %	2,86%	0,55%
	9160	0	0 %	0,00%	0,00%
3	Gesamt	32,15	26,29 %	26,07%	4,99%
	9110	0	0 %	0,00%	0,00%
	9130	0	0 %	0,00%	0,00%
	9160	2,46	100 %	1,99%	0,38%
4	Gesamt	2,46	1,14 %	1,99%	0,38%
	9110	98,1	100 %	79,54%	15,23%
	9130	22,77	100 %	18,46%	3,54%
	9160	2,46	100 %	1,99%	0,38%
	WLRT-Gesamt	123,33	100 %	100 %	19,15%
	Gesamtwaldfläche	642,28			

4.2.1 Hainsimsen-Buchenwald 9110

Tabelle 14: Auswertung Hainsimsen-Buchenwald 9110

Parameter WLRT 9110	BE 1		BE 2		BE 3		BE 4		Gesamt
	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	
WLRT- Fläche (ha)	34,41		35,07		28,62		0		98,10
Habitatstrukturen	C		B		A				A
Anteil der Reifephase (%)	24	C	12	C	36	A			
Anteil der Überlappungsphase (%)	6		27		43				
Altholzinseln (%)	0		0		0				
Totholz, Alt- u. Biotopbäume (Stck./ha)	5	B	6	A	14	A			
Arteninventar	A		A		A				
Haupt- und Nebenbaumarten (%)	90	A	96	A	91	A			
Auftreten von Störzeigern (%)	0		0		0				
Tier- und Pflanzenarten	0		0		0				
Beeinträchtigungen	A		A		A				
Fahrspuren	<10%	A	<10%	A	<10%	A			
Bodenbearbeitung %	0	A	0	A	0	A			
Schäden an Waldvegetation %	<10%	A	<10%	A	<10%	A			
Gesamt		B		A		A			A

Der Erhaltungszustand des Gesamt-Lebensraumtyps wird in A (sehr gut) eingestuft

4.2.2 Waldmeister-Buchenwald 9130

Tabelle 15: Auswertung Waldmeister-Buchenwald 9130

Parameter WLRT 9130	BE 1		BE 2		BE 3		BE 4		Gesamt
	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	
WLRT- Fläche (ha)	4,64		14,60		3,53		0		22,77
Habitatstrukturen	C		C		C				B
Anteil der Reifephase (%)	0	C	0	C	0	C			
Anteil der Überlappungsphase (%)	17,24		0		0				
Altholzinseln (%)	0		0		0				
Totholz, Alt- u. Biotopbäume (Stck./ha)	7,54	A	3,84	B	10,48	A			
Arteninventar	B		B		A				
Haupt- und Nebenbaumarten (%)	87,72	B	88,42	B	100	A			
Auftreten von Störzeigern (%)	10		0		0				
Tier- und Pflanzenarten	0		0						
Beeinträchtigungen	A		A		A				
Fahrspuren	<10%	A	<30%	B	<10%	A			
Bodenbearbeitung %	0	A	0	A	0	A			
Schäden an Waldvegetation %	<10	A	<10	A	<10	A			
Gesamt	B		B		B				

Der Erhaltungszustand des Gesamt-Lebensraumtyps wird in B (gut) eingestuft

4.2.3 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald 9160

Tabelle 16: Auswertung Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald 9160

Parameter	BE4		FFH-Gebiet
LRT-Fläche (ha)	2,46		2,46
	Wert	Bewer- tung	Bewer- tung
Habitatstrukturen		B	
Anzahl Waldentwicklungsphasen	2	B	
Altholzinseln (%)	0	B	
Totholz, Alt- u. Biotopbäume (Stck./ha)	5		
Arteninventar		A	
Haupt- und Nebenbaumarten (%)	96	A	
Auftreten von Störzeigern (%)	6	-	
Tier- und Pflanzenarten	-	-	
Beeinträchtigungen		A	
Fahrspuren	außerhalb der Rückegassen nicht sichtbar	A	
Bodenbearbeitung (ha)	0	A	
Schäden an Waldvegetation (%)	0	A	
Gesamt		A	A

Der Erhaltungszustand des Gesamt-Lebensraumtyps wird in A (sehr gut) eingestuft.

Tabelle 17: Zusammenstellung der WLRT im FFH-Gebiet

LRT	BE1 Bewertung	BE2 Bewertung	BE3 Bewertung	BE 4 Bewertung	WLRT Bewertung
9110	B	A	A	-	A
9130	B	B	B	-	B
9160	-	-	-	A	A

Im FFH- Gebiet 2535-302 wurden auf einer Fläche von 123,33 ha Waldlebensraumtypen identifiziert. Es handelt sich dabei um die drei Waldlebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald (9110), Waldmeister-Buchenwald (9130) und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (9160).

4.3 Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Die aktuellen Kartierungsergebnisse für Anhang-II-Arten der FFH-Richtlinie sind in Tabelle 9 ersichtlich.

4.4 Arten des Anhangs IV

Für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL gilt gemäß Art. 12 und 13 FFH-RL ein strenges Schutzregime, das u. a. Verbote des Fangs oder der Tötung von Exemplaren, der erheblichen Störung von Arten (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population), der Zerstörung von Eiern oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschließt. Die Beurteilung des Erhaltungszustands der Arten erfolgt nicht für die FFH-Gebiete, sondern erfolgt gebietsunabhängig und flächendeckend. Es werden nach den Vorgaben für das Monitoring auf europäischer Ebene die drei Erhaltungszustandskategorien: „günstig“, „ungünstig - unzureichend“, „ungünstig - schlecht“ unterschieden (vgl. Doc.Hab-04-03/03 rev.3).

Die Arten des Anhangs IV werden nicht im Zuge der Managementplanung erfasst und bewertet. Alle Informationen über aktuelle Vorkommen werden aber ausgewertet, um zu vermeiden, dass bei der Planung von Maßnahmen zu Gunsten von LRT nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-RL Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV-Arten verursacht werden.

Aktuell gibt es keine Nachweise von Arten des Anhangs IV

5. Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungs-, Wiederherstellungs- sowie Entwicklungsmaßnahmen

5.1 Defizitanalyse

Zur Ermittlung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungsziele wird eine Defizitanalyse (Vergleich: „Soll“ – „Ist“) vorgenommen. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele erfordern zwingend die Festsetzung und Durchführung der nötigen Maßnahmen. In der Defizitanalyse wird geprüft, ob oder wie weit die Erhaltungsziele aktuell nicht erreicht werden. Für diese Analyse werden die Ergebnisse der Bewertung ausgewertet. Für LRT oder Arten, deren Erhaltungszustand auf Gebietsebene bereits mit „A“ bewertet wurde, sind generell keine Entwicklungsziele festzulegen.

- Erhaltungsziele

LRT und Arten im „günstigen“ Zustand sind zwingend durch die Festlegung und Durchführung der nötigen Maßnahmen zu erhalten (Umsetzung Art. 6. Abs. 2 FFH-RL).

- Wiederherstellungsziele

Nach einem Vergleich des „günstigen“ Zustands zum Meldezeitpunkt mit dem aktuellen „ungünstigen“ Zustand ergeben sich die (zwingenden) Wiederherstellungsziele. Erfolgte nach der Meldung eine Verschlechterung des Zustands, liegt ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 FFH-RL vor. Während die Vorschriften des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL nur auf Pläne und Projekte anwendbar sind, die einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, hat dieser Artikel einen breiten Anwendungsbereich. So gilt er auch für Aktivitäten (sog. „ongoing activities“), die nicht notwendigerweise vorher zu genehmigen waren.

Ist die durch die formale Defizitanalyse ermittelte Verschlechterung darauf zurückzuführen, dass die Bewertung im Rahmen der Gebietsmeldung auf unzureichenden oder falschen Grundlagen erfolgte („wissenschaftlicher Fehler“), ist dies zu begründen. Für diese Fälle werden keine Wiederherstellungsziele festgesetzt.

- Vorrangige Entwicklungsziele

Sind im Gebiet LRT oder Arten im „ungünstigen“ Zustand, sind für diejenigen LRT oder Arten vorrangige Entwicklungsziele festzulegen, die nach den Angaben in den Tab. 3 und 4 eine besondere Bedeutung aufweisen (treffen mehrere Kriterien zu, haben diejenigen mit höchster Zahl größte Bedeutung). Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von LRT oder Habitaten auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen.

- Wünschenswerte Entwicklungsziele

Alle weiteren Entwicklungsziele sind nachrangig, die Maßnahmen sind nach Zweckmäßigkeit und nach dem Aufwand durchzuführen. Für LRT oder Arten, die besonders bedeutsam sind,

sind auch bei einem „günstigen“ Erhaltungszustand (B) im Gebiet die Möglichkeiten von Entwicklungsmaßnahmen (zu A = hervorragend) zu prüfen. Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von LRT oder Habitaten auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen.

Die Zielerreichung und Maßnahmendurchführung sind zeitlich nach folgender Vorgabe mit Fristen zu bestimmen. Die Zeiträume 2012 und 2018 orientieren sich an den Terminen der Berichte gemäß Art. 17 Abs. 1 FFH-RL.

Tabelle 18: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT des Anhangs I

LRT Code	Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt	Aktueller Erhaltungszustand	angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2012	angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2018	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
3150	C	-	C (Erhalt)	C (Erhalt)	B (Erhalt und Entwicklung)
9110	B	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)	A (Erhalt)
9130	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
9160	B	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)	A (Erhalt)

Die LRT mit vorrangigen Entwicklungszielen und mit Wiederherstellungszielen sind grau hinterlegt.

Tabelle 19: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Arten des Anhangs II FFH-RL

Art	Status	Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt	aktueller Erhaltungszustand der Habitate	angestrebter Erhaltungszustand kurzfristig bis 2012	angestrebter Erhaltungszustand mittelfristig bis 2018	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
Fischotter	Nichtziehend (vorhanden)	C	?	C (Erhalt)	C (Erhalt)	B (Erhalt und Entwicklung)

Die Arten mit vorrangigen Entwicklungszielen und mit Wiederherstellungszielen sind grau hinterlegt. Vorrangige Entwicklungsziele bestehen im Gebiet für den Fischotter.

5.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen

Grundsätzlich gelten die Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000 Gebieten (Stand Oktober 2005), erarbeitet durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und dem Umweltministerium. Ein Verstoß gegen die Behandlungsgrundsätze stellt in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung des Waldlebensraumtyps dar und ist damit gleichzeitig ein Verstoß gegen Art. 6 Abs 2 der FFH-Richtlinie.

Wesentliche Aussagen über mögliche Behandlungsmaßnahmen für die Waldlebensraumtypen werden bereits in den Verordnungen über die Festsetzung der Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete getroffen. So liegt das FFH Gebiet vollständig im LSG Lewitz, 64 % der Fläche gehören zum NSG Fischteiche Lewitz bzw. zum NSG Friedrichsmoor.

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung bleibt dabei von den Regelungen weitgehend unberührt.

Im LSG Lewitz ist es u. a. verboten:

- Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen vorzunehmen;
- Grundwasserabsenkungen vorzunehmen.
- vorhandenes Dauergrünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
- außerhalb von dafür zugelassenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen
- Gewässer, insbesondere Kleingewässer, unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen zu beseitigen, zu verfüllen, zu verändern oder ihre Wasserbeschaffenheit durch die Einbringung von Stoffen nachhaltig zu verschlechtern;

Im NSG Fischteiche Lewitz ist es u. a. verboten:

- zwischen dem 01.03. und 31.08. des Jahres forstliche Bewirtschaftung durchzuführen,
- die Dünen im Bereich der alten Elde aufzuforsten.

Im NSG Fischteiche Lewitz sollen alle Kiefernbestände in die natürliche Waldgesellschaft überführt werden.

Im NSG Friedrichsmoor sind Behandlungsgrundsätze festgelegt.

Auszug aus den Behandlungsgrundsätzen:

4.2.1 Forstwirtschaft

Die Abteilungen	142 G ₂	1,70 ha
	142 m ₁	3,39 ha
	142 P ₂	1,30 ha
	142 P	1,46 ha
	<u>133 G</u>	<u>1,29 ha</u>

9,14 ha sind in die Bewirtschaftungs-

gruppe I/3 einzustufen und als Naturwaldzelle zu behandeln. Des weiteren ist auch die Fläche der Abt. 134e⁷ – 5,79 ha - als Naturwaldzelle zu behandeln (Bewirtschaftungsgruppe I/3).

Alle weiteren Flächen des Naturschutzgebietes sind in die Bewirtschaftungsgruppe II/7 einzustufen. Gestattet sind nur Eingriffe (nach Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes), die auf die Erhaltung bzw. allmähliche Regulierung der natürlichen Waldgesellschaften gerichtet sind.

- Die Buchenbestockung auf den „Horsten“, die als Reinbestände nicht unbedingt der natürlichen Waldgesellschaft entsprechen, sind als Zeugnis früherer menschlicher Einwirkung (Jagd-Mast) zu erhalten.
- Für den Erlenwald sind andere Verjüngungsarten zu erproben, die eine natürliche Form der Verjüngung der Erle trotz Frostgefahr ermöglichen.
- Pflege und Erhaltung der vorhandenen Erlensaatbestände.

Im NSG ist es nicht gestattet:

- chemische Unkrautbekämpfung oder chemische Pflege- und Düngungsmaßnahmen anzuwenden;
- Stockrodung durchzuführen;
- Kahlhiebe zu führen (Maßnahmen nur zur Wiedereinbringung von autochthonen Baumarten);
- Reisigstreu und Gras zu entnehmen;
- Waldweide zu betreiben.

Genehmigte Holzentnahme oder zur Begünstigung der Verjüngung sowie das Rücken und der Abtransport des Holzes sind unter höchstmöglicher Schonung von Bestockung und Bodenvegetation durchzuführen.

Da Teile des Gebietes gleichzeitig Europäisches Vogelschutzgebiet (DE 2535-402) sind, dürfen Regelungen in einem ggf. erstellten Forsteinrichtungswerk keine Beeinträchtigungen der Vogellebensräume sowie Störungen von Vogelarten mit erheblichen Auswirkungen verursachen (Art. 4 Abs. 4 Vogelschutz-Richtlinie). Kann dies nicht ausgeschlossen werden,

ist das Forsteinrichtungswerk auf Verträglichkeit nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie zu prüfen. Unberührt bleiben die Regelungen des besonderen Artenschutzes nach § 42 BNatSchG.

Für alle Waldlebensraumtypen die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern bzw. der Landesforst M-V befinden sind folgende Richtlinien zwingend zu befolgen:

1. „Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten“ – Anlage 7.3
2. „Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern“ – Anlage 7.2.
3. „Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald“ – Anlage 7.4

5.2.1 Hainsimsen-Buchenwald 9110

Der WLRT-9110 wurde in 3 Bewertungseinheiten (BE) identifiziert. Die BE 1 wurde mit „B“ und die BE 2 und BE 3 wurden mit dem Erhaltungszustand „A“ bewertet.

Nachfolgend werden die wichtigsten Bewertungscharakteristika je Bewertungseinheit beschrieben, anschließend erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der Erhaltungsmaßnahmen.

Bewertungseinheit 1

Tabelle 20: Eigentumsartenanteil der Waldlebensraumtypen - 9110 BE1

	Waldfläche (ha)	Waldfläche (%)
Privatwald	8,63	25,08
Kommunalwald	1,60	4,65
Wald öffentlicher Körperschaften	24,18	70,27
Summe	34,41	100,00

Diese Bewertungseinheit hat einen guten Erhaltungszustand. Die Reifephase bestimmt knapp ein Viertel der Buchenwaldbestände, eine Überlappungsphase besteht auf 6% der Fläche. Die Anzahl an Totholz, Biotop- und Altbäumen beträgt etwas mehr als 5 Stück pro Hektar. Altholzinseln sind aktuell nicht vorhanden.

Daneben gibt es in dieser BE einige Buchenbestände mit Buchen-Naturverjüngung, die auf Grund des zu geringen Alters des Unterstandes nicht bei der Bewertung der Überlappungsphase berücksichtigt wurden.

Der Anteil der Haupt- und Nebenbaumarten erreicht mit 89,57% einen guten Wert.

Fahrspuren waren überwiegend außerhalb der Rückegassen nicht sichtbar. Lediglich auf zwei Teilflächen fanden sie sich stellenweise außerhalb bzw. lag eine Befahrung überwiegend außerhalb der Rückegassen vor. Auf dieser Fläche fand offensichtlich erst kurz vor der Begehung ein Einschlag statt, so fanden sich auch zahlreiche frische Stammschäden, die von ihrer Größe her jedoch unter der Aufnahmegrenze lagen und daher keinen Eingang in die Bewertung fanden.

Bewertungseinheit 2

Tabelle 21: Eigentumsartenverteilung der Waldlebensraumtypen - 9110 BE2

	Waldfläche (ha)	Waldfläche (%)
Privatwald	5,19	14,80
Wald öffentlicher Körperschaften	29,88	85,20
Summe	35,07	100,00

Diese Bewertungseinheit hat einen hervorragenden Erhaltungszustand.

Die Reifephase bestimmt ca. 12 %, die Überlappungsphase ca. 27 % der Buchenwaldbestände.

Die Anzahl an Totholz, Biotop- und Altbäumen beträgt reichlich 6 Stück pro Hektar, was einem sehr guten Wert entspricht. Altholzinseln sind aktuell nicht vorhanden.

Der Anteil an Haupt- und Nebenbaumarten ist mit fast 96 % ebenfalls sehr gut.

Beeinträchtigungen sind nur in Form von Verbissschäden auf einer Teilfläche vorhanden.

Bewertungseinheit 3

Die Flächen des 9110 in dieser Bewertungseinheit liegen vollständig im Eigentum der Landesforst M-V.

Diese Bewertungseinheit hat ebenfalls einen hervorragenden Erhaltungszustand und konnte als einzige in allen Parametern mit „sehr gut“ bewertet werden.

Die Reifephase beträgt mehr als ein Drittel, die Überlappungsphase ca. 43 %.

Die Anzahl an Totholz, Biotop- und Altbäumen ist mit über 13 Stück je Hektar sehr hoch. Altholzinseln sind auch hier nicht vorhanden.

Der Anteil an Haupt- und Nebenbaumarten beträgt fast 91 %.

Nur auf einer Fläche, die einen Anteil von 8 % hat, sind Fahrspuren stellenweise außerhalb der Rückegassen, auf einer anderen Teilfläche fanden sich Verbissschäden in der Verjüngung.

Zusammenfassung der Erhaltungsmaßnahmen in den Bewertungseinheiten des WLRT

Insgesamt befindet sich der LRT in einem hervorragenden Erhaltungszustand (A) und muss in diesem erhalten bleiben. Lediglich bei den Habitatstrukturen gibt es Defizite, dieser Parameter konnte in den Bewertungseinheiten 1 und 2 nur mit C bewertet werden.

In der BE 1 ist dies vor allem der gänzlich fehlenden Überlappungsphase geschuldet. Jedoch finden sich auf etwa einem Fünftel der Fläche Buchen-Verjüngungsbestände, die auf Grund des zu geringen Alters noch nicht die erforderliche Mindesthöhe von 5 Metern für die Aufnahme als Überlappungsphase erreicht haben. Es sollte durch eine naturnahe Bewirtschaftung mit gruppen- oder femelartiger Nutzung eine höhere Strukturvielfalt erreicht werden.

In der zweiten Bewertungseinheit bestehen die Defizite in der Reifephase. In diesen Beständen ist der überwiegende Teil der Buchen mit unter 80 Jahren noch recht jung. Es ist darauf zu achten, die über 120-jährigen Buchen und auch die älteren der noch in der Wachstumsphase befindlichen Bestände (>80 Jahre) zu erhalten, um langfristig den Anteil der Reifephase auf 20% anzuheben.

Die Anzahl an Totholz, Alt- und Biotopbäumen ist in allen Bewertungseinheiten bereits hoch genug, um eine gute bis hervorragende Bewertung zu erzielen. Es müssen daher keine Maßnahmen getroffen werden, diese weiter zu erhöhen. Die Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Alt- und Totholzanteils ist eine wichtige Maßnahme, welche sich auch in der „Richtlinie zur Umsetzung von Zielen und Grundsätzen einer naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern“, als auch in der „Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald“ wiederfindet.

Der Anteil an Haupt- und Nebenbaumarten ist überwiegend sehr hoch und daher zu erhalten (lediglich auf zwei Teilflächen <80%).

Beeinträchtigungen sind derzeit nur partiell vorhanden und sollten demnächst unterbleiben.

Dazu zählen unter anderem:

- Großschirmschlag
- Vollständige Beräumung des Altbestandes
- Befahrung der Waldflächen außerhalb der Rückegassen
- Bodenbearbeitung

5.2.2 Waldmeister-Buchenwald 9130

Der WLRT-9130 wurde in 3 Bewertungseinheiten (BE) unterteilt, die alle mit dem Erhaltungszustand „B“ (gut) bewertet wurden.

Allerdings konnten lediglich vier Teilflächen in den LRT 9130 eingestuft werden, so dass die BE 1 und 2 aus nur je einer, die BE 3 aus zwei Flächen besteht.

Nachfolgend werden die wichtigsten Bewertungscharakteristika je Bewertungseinheit beschrieben, anschließend erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der Erhaltungsmaßnahmen.

Bewertungseinheit 1

Tabelle 22: Eigentumsartenverteilung der Waldlebensraumtypen - 9130 BE1

	Waldfläche (ha)	Waldfläche (%)
Privatwald	2,66	57,33
Wald öffentlicher Körperschaften	1,98	42,67
Summe	4,64	100,00

Diese Bewertungseinheit hat einen guten Erhaltungszustand.

Es fehlt die Reifephase, die Überlappungsphase liegt bei ca. 17 %.

Mit 7-8 Stück je Hektar erreicht die Anzahl an Totholz, Biotop- und Altbäumen einen sehr guten Wert.

Der Anteil an Haupt- und Nebenbaumarten liegt bei fast 88 %, etwa 10 % der Fläche sind mit Störzeigern bedeckt

Beeinträchtigungen konnten nicht festgestellt werden.

Bewertungseinheit 2

Tabelle 23: Eigentumsartenverteilung der Waldlebensraumtypen - 9130 BE2

	Waldfläche (ha)	Waldfläche (%)
Privatwald	4,38	30,00
Wald öffentlicher Körperschaften	10,22	70,00
Summe	14,60	100,00

Diese Bewertungseinheit hat einen guten Erhaltungszustand. Deutliche Defizite gibt es hier allerdings bei den Habitatstrukturen. Es fehlen die Reife- und Überlappungsphase. Die Anzahl an Totholz, Biotop- und Altbäumen ist mit ca. 4 Stück pro Hektar gut.

Der Anteil an Haupt- und Nebenbaumarten liegt bei etwa 88 %
Fahrspuren fanden sich nur stellenweise außerhalb von Rückegassen.

Bewertungseinheit 3

Die Flächen des 9130 in dieser Bewertungseinheit liegen vollständig im Eigentum der Landesforst M-V.

Diese Bewertungseinheit befindet sich in einem guten Erhaltungszustand.

Es fehlen die Reife- und Überlappungsphase, die Totholz, Biotop- und Altbaum-Anzahl von 10-11 Stück je Hektar sowie der Haupt- und Nebenbaumartenanteil von 100% ist dafür mit sehr gut zu bewerten.

Es wurden keine Beeinträchtigungen festgestellt.

Zusammenfassung der Erhaltungsmaßnahmen in den Bewertungseinheiten des WLRT

Insgesamt befindet sich der LRT in einem guten Erhaltungszustand (B) und muss in diesem erhalten bleiben. Defizite gibt es wieder hauptsächlich bei den Habitatstrukturen.

Eine Reifephase ist in keiner der vier Teilflächen vorhanden, eine Überlappungsphase existiert nur in der Bewertungseinheit 1. Durch eine naturnahe Bewirtschaftung mit gruppen- oder femelartiger Nutzung sollte eine höhere Strukturvielfalt erreicht werden.

Die Buchen in den Bewertungseinheiten 1 und 3 haben bereits ein Alter von über 100 Jahren erreicht, so dass dort mittelfristig auch der Anteil der Reifephase auf wenigstens 20% erhöht werden kann, indem ein entsprechender Anteil an Buchen stehen bleibt.

Die Anzahl an Totholz, Alt- und Biotopbäumen ist in allen Bewertungseinheiten bereits hoch genug, um eine gute bis hervorragende Bewertung zu erzielen. Es müssen daher keine Maßnahmen getroffen werden, diese weiter zu erhöhen. Die Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Alt- und Totholzanteils ist eine wichtige Maßnahme, welche sich auch in der „Richtlinie zur Umsetzung von Zielen und Grundsätzen einer naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern“, als auch in der „Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald“ wiederfindet.

Der Anteil an Haupt- und Nebenbaumarten ist zu erhalten.

Beeinträchtigungen sind derzeit nur partiell vorhanden und sollten demnächst unterbleiben.

Dazu zählen unter anderem:

- Großschirmschlag
- Vollständige Beräumung des Altbestandes
- Befahrung der Waldflächen außerhalb der Rückegassen
- Bodenbearbeitung

5.2.3 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald 9160

Die Flächen des 9160 in dieser Bewertungseinheit liegen vollständig im Eigentum der Landesforst M-V.

Der WLRT-9160 befindet sich in der Bewertungseinheit 4 mit nur zwei Teilflächen.

Der WLRT ist in einem sehr guten Erhaltungszustand (A) und muss in diesem erhalten bleiben.

Es existieren zwei Waldentwicklungsphasen. Die Anzahl an Totholz, Biotop- und Altbäumen beträgt 5 Stück je Hektar.

Der Haupt- und Nebenbaumartenanteil liegt bei ca. 96%. Störzeiger sind mit knapp 6% Flächenanteil vertreten, sonst gibt es keine sichtbaren Beeinträchtigungen.

Die Teilfläche 158 d 4 ist sehr licht und stark vergrast, so dass eine Naturverjüngung der Eiche eher schwierig erscheint. Um diese Fläche als WLRT zu erhalten, sollte eine Aufforstung mit lebensraumtypischen Gehölzen (Stieleiche, Traubeneiche und Hainbuche als Hauptbaumarten) erfolgen. Wesentlichstes Element bei der Erhaltung dieser kleinflächigen WLRT ist der Ausschluss von Wildverbiss. Es sollte daher bei der Verjüngung der Fläche unbedingt die Jagdintensität erhöht werden bzw. mindestens mit Zaun gearbeitet werden. Für den Erhalt dieses sehr kleinflächig vorkommenden WLRT ist von grundsätzlicher Bedeutung jeglicher Verzicht auf Entwässerung, auch im Umland dieses WLRT.

5.3 Festlegung der Erhaltungsziele für die Offenland-Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II FFH-RL mit Waldbezug

Tabelle 24: Erhaltungsziele für Offenland-Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II FFH-RL

Schutz- objekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles
3150	Erhalt	– keine Absenkung des Wasserstandes – keine Entwässerung angrenzender Feuchtbereiche – Vermeidung der Ablagerung von Schlagabraum (Kronen, Äste) – kein Einsatz von schweren Maschinen im Gewässerbereich
	Vorrangige Entwicklung	– Rückbau von Entwässerungsanlagen – Entfernen von Schlagabraum (Kronen, Äste) – Beseitigung von Gehölzen
Fischotter	Erhalt	– Erhalt der vorhandenen störungsarmen Uferbereiche im Wald

Im Gebiet kommen ein Offenland-Lebensraumtyp und eine Art vor, die durch die Waldbewirtschaftung betroffen sein können. Es handelt sich dabei um Kleingewässer und Fischotter. Dementsprechend ist die Erhaltung der vorhandenen Wasserstände von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus ist eine Anhebung anzustreben.

6. Umsetzung der Maßnahmen

6.1 Bestehende rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (*BNatSchG*) und das Naturschutzausführungsgesetz M-V (*NatSchAG M-V*) regeln weitführend den Umgang des Menschen mit Natur und Landschaft. Die *Grundsätze des Naturschutzes (§1, Abs.3, Punkt 5 BNatSchG)* bezogen auf die FFH-Managementplanerstellung sollen gewährleisten, dass „wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihr Biotop und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,“ sind.“

Entsprechend §2 Abs. 1 *BNatSchG*) soll jeder „...nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.“

Der Nutzung der Wälder wird besondere Bedeutung beigemessen. In §5 Abs.3 *BNatSchG* ist folgendes geregelt: „Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortsheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.“

Die Gesetze schützen neben einzelnen Arten und Lebensräumen auch besondere Schutzgebiete. FFH-Gebiete sind *Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung*: Eingriffe in diese Gebiete regelt §33 *BNatSchG* wie folgt: „Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“

Wesentlicher Bestandteil der FFH-Gebiete sind die *gesetzlich geschützten Biotop* (hier vor allem die *LRT 3150*). Durch die §30 *BNatSchG* und §20 *NatSchAG M-V* wird geregelt welche Landschaftsteile gesetzlich geschützte Biotop darstellen. „Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen, erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotop in der in der Anlage 2 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig.“

Der Verstoß gegen die getroffenen Regelungen des §20 NatSchAG M-V stellt in diesem Gesetz eine Ordnungswidrigkeit dar (§43 LNatG M-V).

Weitere nationale Schutzgebietskategorien stellen die *Landschafts- und Naturschutzgebiete (§§23, 26 BNatSchG)* dar. Diese Schutzgebiete werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die Rechtsverordnung regelt verbindlich welche Eingriffe in Natur und Landschaft verboten und welche zulässig sind. Sie sind damit wichtiges Handwerkszeug für alle betroffenen Flächeneigentümer.

Neben dem Schutz von Landschaftsteilen ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil der FFH-Managementplanung der Artenschutz. Im Bundesnaturschutzgesetz wird der *Artenschutz* grundsätzlich im §39 geregelt.

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (BNatSchG)

(1) *Es ist verboten,*

- 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,*
- 2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,*
- 3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.*

(2) *Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.*

(3) *Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.*

(4) *Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.*

(5) *Es ist verboten,*

- 1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,*
- 2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere*

Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,

3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,

4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden,
 - b) behördlich zugelassen sind oder
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorsehen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

- (6) Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.
- (7) Weiter gehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.

Diese Regelungen beziehen sich auch auf die walddrelevanten Anhang-II-Arten, die gleichzeitig im Anhang IV verzeichnet sind. Dies sind mit Bezug zum Wald: Fischotter.

Da das FFH-Gebiet gleichzeitig als Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist wird der besondere Artenschutz auf alle walddrelevanten Vogelarten angewendet.

Durch §23 NatSchAG M-V wird der besondere Artenschutz und Horstschutzzonen geregelt. Jeder Waldeigentümer muss die Inhalte des Horstschutzes aus §23 Abs. 4 kennen „Gemäß §54 Abs.7 Satz 2 BNatSchG ist es zum Schutz der Horst- und Neststandorte der Adler, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche ist es verboten,

1. im Umkreis von 100 Metern um den Standort (Horstschutzzone I) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,
2. in der Horstschutzzone I und im Umkreis ab 100 bis 300 Meter um den Standort (Horstschutzzone II) in der Zeit vom 31.03. bis zum 31.08. land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
3. in den Horstschutzzonen I und II in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08 die Jagd auszuüben,
4. in den Horstschutzzonen I und II stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten,....

Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Fischadler, deren Horste sich auf Masten in der bewirtschafteten freien Landschaft befinden. Für Rohrweihen, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Kraniche gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai. Für Kraniche, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Seeadler gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli.“

Ein Verstoß gegen §23 NatSchAG M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§43 NatSchAG M-V).

Das *Landeswaldgesetz §34* beauftragt die Forstbehörden mit der Durchführung der *Beratung im Privat- und Körperschaftswald*. Damit sind diese Waldeigentümer berechtigt sich bei Durchführung der forstlichen Bewirtschaftung durch die Forstbehörden beraten zu lassen.

6.2 Kostenmanagement

6.2.1 Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen

Alle genannten Erhaltungsmaßnahmen sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne Mehrkosten realisierbar.

Zusätzliche Maßnahmen wie z. B. die Erhöhung des Anteils von Alt- und Biotopbäume könnten über die vorhandenen Förderprogramme unterstützt werden.

6.2.2 Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen der Offenland-Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II FFH-RL

Tabelle 25: Kostengestaltung der Maßnahmen im Offenlandbereich und für die Arten des Anhangs II

Maßnahme	Zusätzliche Kosten	Staatliche Förderung
Erhalt des vorhanden Wasserstandes (3150)	keine	-
Keine Entwässerung angrenzender Feuchtgebiete (3150)	keine	-
Kein Einsatz von schweren Maschinen im Gewässerbereich (3150)	keine	-
Vermeidung der Ablagerung von Schlagabraum (3150)	keine	-
Entfernen von Schlagabraum aus Waldgewässern (3150)	ja	möglich
Beseitigung von Gehölzen (3150)	ja	möglich
Rückbau von Entwässerungsanlagen (3150)	ja	möglich
Erhalt der störungsarmen Uferbereiche im Wald (Fischotter)	keine	-

Die überwiegend notwendigen Erhaltungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen verursachen für den Waldbesitzer keine zusätzlichen Kosten. Die genauen Kosten für zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen können im Rahmen der Managementplanung nicht klassifiziert werden. Hier muss in Zusammenarbeit von Naturschutzbehörde, Forstbehörde und Waldbesitzer eine Vor-Ort-Projekt erstellt werden

6.3 Vertragsnaturschutz

Für alle Waldeigentümer besteht die Möglichkeit für den Erhalt und den Schutz besonders schützenswürdiger Landschaftselemente oder Arten besondere vertragliche Regelungen mit der Naturschutzverwaltung abzuschließen. Eine weitere Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs von Aufwendungen geben die ab 2008 gültigen Fördermöglichkeiten durch Förderrichtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten können Maßnahmen nach den folgenden Förderrichtlinien förderfähig sein:

- Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF vom 07.02.2008) Anlage 7.13
- Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG vom 07.02.2008) Anlage 7.14
- Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER vom 02.02.2008) Anlage 7.15

7. Anlagen

7.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT

7.2 Grundsätze für Bewirtschaftung der Buche im Landeswald M-V

7.3 Handlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten

7.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald

**7.5 Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Lewitz“ Landkreis
Ludwigslust**

**7.6 Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Lewitz“ Landkreis
Parchim**

7.7 Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Friedrichsmoor“

7.8 Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Fischteiche in der Lewitz“

7.9 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft

7.10 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V)

7.11 Waldrandgestaltung

**7.12 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und
Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)**

7.13 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)

7.14 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)

7.15 Kartendarstellungen

7.15.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln

7.15.2 Schutzgebiete